Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der HACO AG sowie der NARIDA AG



1. Geltungsbereich

Wir bestellen ausschliesslich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB). Diese AEB finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer oder sonstigen Bedingungen unserer Lieferanten und vorbehältlich abweichender, schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen an uns Anwendung. Allgemeine Bedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris.

Schriftlichkeit gemäss diesen AEB ist auch gegeben, wenn E-Mail, Telefax oder maschinell lesbare Datenträger verwendet werden.

2. Vertragsabschluss

Wir werden nur durch schriftliche Bestellungen verpflichtet. Die Bestätigung unserer Bestellungen hat schriftlich innerhalb von 2 Arbeitstagen zu erfolgen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme unserer Bestellungen zu den darin enthaltenen Bedingungen. Lieferabrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

Nimmt der Lieferant unsere Bestellung unter abweichenden Bedingungen an, hat er uns ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen; die abweichenden Bedingungen gelten als anerkannt, falls wir diesen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widersprechen. Mengenabweichungen, die auf fabrikationstechnische Gründe zurückzuführen sind, werden nur akzeptiert, wenn uns diese vorgängig schriftlich bekannt gegeben und von uns schriftlich akzeptiert wurden.

Unabhängig davon, ob wir eine Bestellung tätigen oder nicht, vergüten wir keine Besuche bei uns, Ausarbeiten von Offerten für uns und dergleichen.

Unsere Bestellung (oder wesentliche Teile davon) darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung durch einen Dritten ausgeführt werden.

3. Lieferkonditionen / Incoterms (International Chamber of Commerce, ICC)

Wir geben in unseren Bestellungen jeweils Lieferklauseln gemäss den ICC Incoterms (aktuelle Ausgabe) an, diese haben Geltung für den Lieferanten. Wo in der Bestellung nichts angegeben ist, gilt der Incoterm DDP (DELIVERED DUTY PAID – Geliefert verzollt) + Anlieferort gemäss Bestellung.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und erfahren keine Erhöhungen durch Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen. Steht der Preis bei Bestellung nicht fest, ist er uns innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Widersprechen wir diesem nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, gilt der Preis als genehmigt.

4. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm (ICC).

5. Liefertermin und Lieferverzug

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Liefert der Lieferant nicht fristgerecht, sind wir nach Ansetzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist, unabhängig davon ob wir vom Vertrag zurücktreten oder nicht, vollumfänglich schadenersatzpflichtig für sämtliche Schäden (direkte und indirekte Schäden, Folgeschäden in der gesamten Wertschöpfungskette etc.), die uns aus verspäteter Lieferung erwachsen.

Sollte der Lieferant aufgrund höherer Gewalt einen Liefertermin unverschuldet nicht einhalten, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der Lieferung befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Annahme der Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachen Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr vertretbar ist.

Kann der Lieferant vereinbarte Termine nicht einhalten, hat er uns dies unverzüglich nach Erkennen dieses Umstands, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

6. QS - Zertifikate

Allfällige Zertifikate gemäss Spezifikation (Bsp. Analysezertifikat) sind uns jeweils vor der Anlieferung der Ware elektronisch zuzustellen.

7. Wareneingangskontrolle / Mängelrügen

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware jederzeit ohne zusätzliche Kontrolle durch uns in der Produktion eingesetzt werden kann.

Wir führen mittels Stichproben eine optische Wareneingangskontrolle in Bezug auf Menge, Identität und äussere Beschaffenheit (Transportschäden) sowie offensichtliche Mängel der gelieferten Ware durch. Unabhängig davon führen wir situativ Laborkontrollen durch.

Fristen und Obliegenheiten des Käufers gemäss Art. 201 OR (Prüf- und Rügepflicht) sind ausserhalb der beschriebenen Punkte der optischen Wareneingangskontrolle ausdrücklich wegbedungen. Wir sind berechtigt, Mängel jederzeit nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

Wir sind berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, wenn die Ware in Qualität oder Quantität nicht mit der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen und der Lieferantenrichtlinie Zollwesen übereinstimmt. Wir sind überdies berechtigt, bei fehlerhafter Leistung die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Diese Rechte stehen uns insbesondere auch bei nachträglich festgestellten verdeckten Mängeln, wie z.B. Insektenbefall zu.



8. Lagerhaltung

Sofern wir aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sind, die bestellte Ware in Empfang zu nehmen, so hat sie der Lieferant bis zur Ablieferung zu lagern und vor Wertverminderung zu schützen. Wir werden dem Lieferant die angemessenen Lagerkosten ersetzen.

9. Allgemeine Logistikanforderungen für Anlieferungen / Lieferantenrichtlinie Zollwesen

Unsere Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen sowie unsere Lieferantenrichtlinie Zollwesen bilden einen integrierenden Bestandteil der AEB; sie können bei uns jederzeit bezogen werden.

10. Qualitätssicherung

Wir und unsere Vertreter sind ermächtigt, sowohl an- wie auch unangemeldet beim Lieferant und dessen Unterakkordanten ein Lieferantenaudit basierend auf GHP und ISO 9001 durchzuführen. Der Lieferant hat hierzu alles Notwendige beizutragen.

11. Gewährleistung und Haftungsbestimmungen

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den vorgesehenen Verwendungszweck, die zugesicherten Funktionen und Eigenschaften (gemäss vereinbarten bzw. in der Bestellung angegebenen Spezifikationen) vollumfänglich erfüllen, sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen (Bsp. Lebensmittelgesetz/Lebensmittelverordnung, Empfehlungen von Fachverbänden und dergleichen) des jeweiligen Bestimmungslandes entsprechen und keine Mängel aufweisen, insbesondere was die Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Organismen und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. die Kennzeichnungspflicht anbelangt. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Lieferungen und Leistungen seiner Unterakkordanten.

Der Lieferant haftet uns für sämtliche Schäden (einschliesslich direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden entlang der gesamten Wertschöpfungskette), welche uns aufgrund einer Abweichung von der obenstehenden Gewährleistung entstehen, auch dann, wenn er die Abweichung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant haftet nicht, wenn wir die Abweichung zu vertreten haben. Der Lieferant hat eine hierfür geeignete Versicherung mit hinreichender Deckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten; ein entsprechender Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

12. Produktehaftpflicht

Der Lieferant hat den jeweils anwendbaren Produktehaftpflichtgesetzen Rechnung zu tragen. Werden wir von Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von vom Lieferanten gelieferten Produkten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns vollumfänglich schadlos zu halten (von uns zu bezahlender Schadenersatz, Gerichts- und Anwaltskosten etc.). Der Lieferant hat eine hierfür geeignete Versicherung mit hinreichender Deckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten; ein entsprechender Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (sowie für beiderseitige Rechtsnachfolger) ist Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für die Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand Bern.

14. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Werden eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen geändert oder gestrichen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen; Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Diese AEB treten mit Wirkung per 01.01.2016 in Kraft. Wir behalten uns jederzeitige Änderungen vor. Diese werden dem Lieferanten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Bekanntgabe der jeweiligen Änderung als genehmigt.